

Protokoll und Dokumentation des Ablaufes eines sogenannten „Gerichtsvollzieher-Termins“:

Datum des Termins: _____

Betroffener / Geschädigter: _____

Urkundsbeweise, Amtsnachweise, Identifikation des Gerichtsvollzieher
(Familiennamen, Vorname, Adresse etc):

Amtsausweis: ja nein, stattdessen: _____

Kopie davon: ja nein

Identifikation durch PA: ja nein, stattdessen: _____

Kopie davon: ja nein

Persönliche Identifizierung zwecks Kenntniserlangung über eine ladungsfähige
Anschrift möglich: ja nein

Kopien, Urteile, Bescheide, über die Maßnahmen des GV liegen vor: ja nein

Wie sehen diese in Form und Inhalt aus (Unterschriften!!) _____

Personenstandserklärung gegenüber GV abgegeben: ja nein

Hinweise zum Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG)

Geltung ab 30.11.2007 Artikel 4 G. v. 23.11.2007 BGBI. I S. 2614 sowie zur BKO 47/50 an den GV gegeben, insbesondere den Verweis auf die Abgabe einer EV nach BKO 47/50 gegeben (siehe Anlage): ja nein

Hinweise an den Gerichtsvollzieher über seine private Haftbarkeit nach BGB
entsprechend Anlagen wurden gemacht: ja nein

Hinweis an den Gerichtsvollzieher auf Erlöschen der Staatshaftung im 2. BMJBBG
Art. 4 vom 23.11.2007 erfolgt. ja nein

Verstöße in den Dokumenten nach Artikel 1 GG, § 126 BGB, § 315, 317 ZPO, VwVfG §
34 wurden festgestellt. ja nein

Hinweise auf Amtsanmaßung nach § 132 StGB liegen vor: ja nein

Täuschung im Rechtsverkehr nach § 267 und § 270 StGB ja nein

Hinweis an den GV, daß es sich bei dem Termin, bei der Aufforderung zu Abgabe der EV nur um ein geschäftliches Angebot handeln kann, dass der Betroffene ausdrücklich ablehnt oder abgelehnt hat: ja nein

Unterschrift des GV unter diese Protokoll wurde verweigert

ja nein

verbale Angabe von Gründen und weitere Notizen:

Alle Angaben und Erklärungen meinerseits als natürliche Person beruhen aus Notwehr. Es gelten BGB § 116 und § 117.

Unterschriften von Betroffenen wurden vom GV unter Androhung von Zwangsmaßnahmen erpresst: ja nein

verbale Angabe von Gründen und weitere Notizen:

Gerichtsvollzieher

Ort / Datum

Betroffener / Geschädigter

Zeuge

Handelnd als natürliche Personen gemäß BGB § 1 in Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß BGB § 677

Erläuterungen, Rechtsbelehrungen und Handlungsgrundlagen:

Auf der Ebene eines staatlichen Rechtes und der Geschäftsbedingungen des vereinigten Wirtschaftsgebietes BRD sowie unter Beachtung der Personenstandserklärung gilt Folgendes:

Erwiderung, Begründung und Sachmängelrüge,

warum ich, der Mensch im geschäftsführenden staatlichen Status natürliche Person: Vorname Familienname das vorgeschlagene Scheinrechtsgeschäft unter Hinweis auf offensichtlichen Formmangel zurückweisen muß, noch befugt bin, Erklärungen in Stellvertretung für eine Dritte Person abzugeben:

1. Ein GV verstößt gegen die Geschäftsbedingungen der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland, indem er mir ohne meine ausdrückliche Erlaubnis einen Besuch abstattet, mit der Absicht Forderungen, eine andere Person betreffend, einzutreiben. Dies ist auch nach den Gesetzen des Staates (hier Deutsches Reich, fortexistierend) eine strafbare Handlung. Aus der abgegebenen Erklärung geht eindeutig hervor, daß ich nicht die Zielperson seines Begehrens bin.
2. Die Zielperson ist die an der Stelle des Personalausweises, die mit `Name` bezeichnete Sache / juristische Person. Mit Namen werden nur Sachen aber keine Menschen bezeichnet. Menschen sind ausgestattet mit Familien- oder Nachnamen. Der GV hat Kenntnis von diesen in der Personenstandserklärung ausführlich erläuterten Tatsachen.
3. Mit der Aufforderung zur Anmaßung für eine dritte Person, die ich nicht bin, Erklärungen abzugeben oder nicht erteilte Unterschriftsvollmachten auszuüben, findet damit eine Anstiftung zu einem Scheinrechtsgeschäft statt. Würde ich dem folgen, würde ich sowohl für mich, als auch für den GV, Straftaten bewußt und vorsätzlich Vorschub leisten. Diese Aussage betrifft sowohl die Geschäftsbedingungen der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland als die Gesetze des Staates (hier Deutsches Reich fortexistierend).
4. Das Führen eines Personalausweises der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland stellt für sich selbst genommen eine strafbare Handlung dar, da das Befolgen von § 1 PersAuswG die Vortäuschung eines unzutreffenden Personenstandes beinhaltet, was nach den Gesetzen der Verwaltung und des Staates verboten ist. Ich lehne es aber ab, Straftaten zu begehen, es sei denn aus Notwehr gemäß § 227 BGB und
5. Die Staatsgerichtsbarkeit ist längst aufgehoben. Deshalb handelt es sich bei den Gerichten der Verwaltung Bundesrepublik Deutschland nicht um Staatliche oder Staatsgerichte sondern um Schiedsgerichte.
6. Eine Unterschrift unter eine von Ihnen geforderte Erklärung sowie ein Verwaltungsakt gleich welchen Inhaltes und Form für eine nicht anwesende Dritte Person setzt neben den geschilderten Straftaten auch die Nichtigkeit (siehe staatl. BGB §§ 116 und 117) frei, da Sie Kenntnis über die Personenstandserklärung erlangt haben. Wieso sollte ich also rechtstreu eine nichtige Unterschrift oder unberechtigte Auskünfte in strafbarer bewußter vorsätzlicher Scheinrechtshandlung begehen, zu solcherart Geschäften machen?
Kein Gesetz und kein Angehöriger eines Staates oder einer Verwaltung hat das Recht, mich zu Straftaten zu nötigen.
Aus diesem Grunde sehe ich mich, wegen mehrfacher, qualifizierter und unerwideter Differenzierung, in Form meines rechtsgeschäftlichen Angebots als Mensch hinreichend unterschieden und zur Stellvertretung außerstande, Ihr scheinrechtsgeschäftliches „Angebot“ anzunehmen und die von Ihnen verlangten strafbaren Handlungen (Meineid) zu begehen.
Der Mensch im geschäftsführenden staatlichen Status natürliche Person:

Vorname Familienname

Weitere Informationen und Rechtsbelehrungen als Protokollbestandteil:

Innerhalb der Verwaltungsebene des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gelten als vereinbarte Geschäftsordnung folgende Gesetze und Regeln, die von den Erschienenen anzuwenden sind bzw. nach denen der erschienene sogenannte Gerichtsvollzieher fahrlässig und/oder grob vorsätzlich verstößt:

Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (BRBG)

Geltung ab 30.11.2007

Artikel 4 G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614

[§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht](#)

[§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht](#)

[§ 3 Folgen der Aufhebung](#)

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln [73](#), [74](#) und [75](#) des [Grundgesetzes](#) zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).

§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

Dementsprechend gilt die BKO 47/50 vollumfänglich:

Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin Abschrift:

BK/O (47) 50 v. 21. Februar 1947

Betrifft: Angelegenheiten das unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehende Eigentum

An den: Herrn Oberbürgermeister

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- 1.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, **darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben** in Fällen, welche das auf Grund des (SHAEF) Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder (SMAD) Befehls-Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter Kontrolle stehende Eigentum bzw. das Kraft Anordnung einer der Besatzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfenen Eigentum treffen.
- 2.) In Fällen, in denen die Gründe zur Prozessführung vor dem 08. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.
- 3.) Irgendwelcher Urteilsspruch, der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozess gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, eingeleitet wurde, ist **nichtig** und irgendwelche Maßnahme zur Durchsetzung eines solchen Urteilsspruches ist **ungültig**.
- 4.) Ohne vorherige schriftlich erfolgte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist.
- 5.) Bevor ein deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer beweglichen oder unbeweglichen Eigentum angehenden Sache handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt schriftliche Erklärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in allen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren Rechtsanwälten abzugeben sind, dass das Eigentum der Kontrolle oder der Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt ist.
- 6.) Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, dürfen keine Schritte seitens irgendwelcher natürlicher oder Juristischer Personen unternommen werden, um eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Eigentum angeht, wie im § 1 angeführt ist.
- 7.) Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zu beachten, stellt Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besatzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin

Durch diese Vorbehalte oder fehlender Befehlsnummern der Alliierten fehlt dem GV jegliche Rechtsgrundlage in Bezug auf Verfügungen hinsichtlich Eigentum.

Nach BRD – Verwaltungsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit gilt weiter Folgendes:

1. Der Gerichtsvollzieher ist allein verantwortlich für die Rechtmäßigkeit seiner Handlung.

Beweis: **BBG § 56 [Verantwortlichkeit des Beamten, Remonstrationsrecht]**

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlung die volle persönliche Verantwortung.

2. Der Gerichtsvollzieher haftet persönlich, voll umfänglich nach BGB § 839 für die Richtigkeit seiner Handlung.

Beweis: **BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung.** (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Der Gerichtsvollzieher ist bei einem Termin/Zwangsräumung/EV, die er durchführen soll, verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die bei einer Zwangsräumung/EV gelten.

Beweis: **VwVfG § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe**

(2) Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;

4. Der Gerichtsvollzieher ist bei einem Auftrag, Termin (z.B. Zwangsräumung oder der Abnahme der Versicherung an Eides statt), die er durchführen soll, verantwortlich für die Prüfung des Auftrages auf die Rechtswirksamkeit dieses Auftrages.

Beweis: **VwVfG § 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes**

(3) *Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.*

5. Der Gerichtsvollzieher ist bei einer EV oder anderen Auftrag den er durchführen soll, verantwortlich für die Prüfung, ob der Auftrag förmlich den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Beweis: wie vor

6. Der Gerichtsvollzieher ist bei einem Auftrag den er durchführen soll, verantwortlich dafür, daß ein Auftrag der nicht formell den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, zurückgewiesen wird.

Beweis: wie vor

7. Für den Fall, daß für einer EV niemand verantwortlich zeichnet und der Gerichtsvollzieher diesen formell nichtigen Auftrag trotzdem durchführt, verweigert er dem Betroffenen Name die Möglichkeit der gegenteiligen Beweisführung, rechtliche Gehör, somit das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und verstößt damit gegen die Menschenrechte.

Beweis: **ZPO § 415 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen**

(2) *Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.*

Beweis: **VwVfG § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**

(2)..., *ist ein Verwaltungsakt nichtig der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;*

BGB § 126 Schriftform (1) *Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.*

BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels. *Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.*

VwVfG § 34 Beglaubigung von Unterschriften..

(3) *Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten*

1. *die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,*

2. *die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird,.....*

Beweis: Urteile dazu

Zitat des Beschlusses des BverfG, 1 BvR 622/98 (vom 15.04.2004), Absatz-Nr. (1-15):

Ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift, ...

4. Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor,...Es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde, Karlsru. Fam RZ 99,452.

Beweis: **GG Art. 101 [Verbot von Ausnahmegerichten]**

Beweis: **GG Art. 103 [Grundrechte vor Gericht]**

(1) *Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.*

Beweis: **EMRK Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren**

Beweis: **EMRK Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde**

Beweis: **EMRK Zusatzprotokoll v. 20.03.1952 Art. 1 Schutz des Eigentums**

Beweis: **Römisches Statut Art. 8 Kriegsverbrechen**

8. Der Gerichtsvollzieher ist bei dem Auftrag den er durchführen soll, verantwortlich dafür, daß er einen offensichtlich sachlich falschen Auftrag nicht ausführt.

Beweis: wie vor

Beweis: **VwVfG § 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes**

(1) *Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.*

Analog **StGB §164 Falsche Verdächtigung**

StGB § 344 Verfolgung Unschuldiger

StGB § 345 Vollstreckung gegen Unschuldige

StGB § 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat.

9. Führt der Gerichtsvollzieher einen offensichtlich sachlich nichtigen Zwangsräumungsauftrag durch, vergreift sich der Gerichtsvollzieher rechtswidrig am Eigentum des Betroffenen, bzw. rechtswidrig an den Rechten des Betroffenen.

Beweis: wie vor

Beweis: **Art. 14 GG [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]**

Beweis: **BGB § 839 [Haftung bei Amtspflichtverletzung]**

10. Der Gerichtsvollzieher weiß, dass ein wesentlicher Formfehler nach BGB § 125 und/oder VwVfG § 44 nichtiger Vorgang auch im Nachhinein nicht geheilt, bzw. Recht werden kann, weil die Geschichte bewiesen hat, dass nur die Feststellung der persönlichen Handlung strafbar sein kann und nicht ein Staat als Straftäter belangt werden kann.

Wäre eine nachträgliche Heilung statthaft, könnte man leicht unverantwortliche Handlungen in Auftrag geben und es dann einer Entwicklung überlassen ob Straftaten im Nachhinein legalisiert werden.

Beweis: **BBG § 58 [Eidespflicht, Eidesformel]** (1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „*Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen,...*“

Beweis: **Art. 20 GG [Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht]** (1) *Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat...*

(3) *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

(4) *Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*

Beweis: **VwVfG § 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern.** (1) *Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach VwVfG § 44... ist nicht heilbar.*

11. Der Gerichtsvollzieher weiß, dass im deutschen Recht, die Unterschrift und die Beglaubigung einer Unterschrift zur Essenz des Rechtsaufbaus gehört. Eine Missachtung dieser einschlägigen Vorschriften verstößt damit gegen GG Art. 25 und zählt damit zum Verstoß gegen die Menschenrechte.

Menschenrechte gelten für Natürliche Personen!!! Nachdrücklicher Hinweis auf die Personenstandserklärung!

Beweis: **GG Art. 25 [Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechts]**

„*Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.*“

Beweis: **Täuschung im Rechtsverkehr, StGB §§ 263 (Betrug), 267 Urkundenfälschung, 269**

Fälschung beweisheblicher Daten, 271 Mittelbare Falschbeurkundung

VStGB § 9 Verbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte

EMRK Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde

EMRK Protokoll v. 20.03.1952 Art. 1 Schutz des Eigentums

Beweis: Römische Statuten wie vor

12. Führt der Gerichtsvollzieher einen nichtigen Verwaltungsakt aus, haftet der Gerichtsvollzieher vollumfänglich dafür.

Beweis: wie vor

13. Der Gerichtsvollzieher hat versucht, offensichtlich förmliche nichtige Verwaltungsakte zu vollstrecken bzw. zu betreiben.

Beweis: **keine Vorlage amtlicher Dokumente mit Unterschrift**

Computerausdruck einer fiktiven Forderung!! Geht hiermit zurück!

Beweis: z. B. Anlage – Es wird in diesem Schreiben beglaubigt, dass auf dem Original in Druckschrift, „gez. ..., Richter“ steht und damit beglaubigt, dass sich keine Unterschrift auf dem Original befindet. Diese Beglaubigung wird von einer Person ausgeführt, die nicht weiß, ob sie Beamtin oder Angestellte ist.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Tätigkeiten ist, die unterschiedliche Haftung. Eine Angestellte haftet bei einem Fehler nach BGB §§ 823. Der Beamte nach BGB § 839. Wenn die beglaubigende Person, diesen Unterschied nicht kennt, ist diese Person aber offensichtlich auf keinem Fall ausreichend qualifiziert eine Beglaubigung auszustellen. Bei einem Notar führt schließlich auch keine Angestellte eine Beglaubigung durch.

Beweis: **ZPO § 315 Unterschrift der Richter**

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

ZPO § 829 Pfändung einer Geldforderung.

(2) Der Gläubiger hat den Beschluss dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluss mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen,...

Ein Urteil oder Beschluss muss also vom Richter oder Rechtspfleger unterschrieben sein. Ein Schriftstück, auf dem zwar Urteil oder Beschluss steht, sich aber nicht die Originalunterschrift des Richters oder Rechtspflegers befindet, ist somit kein Urteil oder Beschluss im Sinne des Gesetzes. Liegt eine Ausfertigung des Beschlusses vor, so muss beglaubigt sein, dass das Originalschreiben unterschrieben ist.

Beweis: **ZPO § 415 Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen.**

(2) Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

14. Der Gerichtsvollzieher hat einen offensichtlich sachlich nichtigen Verwaltungsakt vollstreckt und vollstrecken lassen.

Beweis: keine bzw. nichtige Dokumente wegen fehlender Unterschrift und falscher Adressaten

Beweis: **StGB § 359 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat**

Beweis: Stellenbeschreibung

15. Der Gerichtsvollzieher haftet für den Schaden aus dem Vollzug des nichtigen Verwaltungsaktes.

Beweis: Präzisierung zu BGB § 839 durch Entscheidung des OLG Koblenz v. 17.07.2002, 1 U 1588/01:

„Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektivabstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnis und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenges Sorgfaltsmaß gilt für die Behörde, die wie Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einziger Entscheidung, geklärt sind.“

17. Der Gerichtsvollzieher kann sich nicht darauf berufen, daß er darauf vertrauen darf, daß ein Schreiben, das z.B. von einem Gericht kommt und einen Stempel aufweist, sachlich richtig ist.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, daß die BRD kein effektiver Rechtsstaat mehr ist (Az. EGMR 75529/00 v. 08.06.2006)

Diese Feststellung wurde weiter erhärtet und bewiesen durch den Fall Görgülü. Nachdem dieser Fall mehrfach in den Zeitungen veröffentlicht wurde und auch in Wikipedia zu finden ist, kann sich der Gerichtsvollzieher nicht darauf berufen an die Rechtmäßigkeit der Verwaltung glauben zu müssen.

Beweis: Fall Görgülü

Weitere Erläuterungen und Beispiele:

Der Stempel „Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht“ oder ein Dienstausweis als Gerichtsvollzieher beim Finanzamt suggeriert dem Betroffenen, daß der Gerichtsvollzieher vom Amtsgericht oder eines staatlichen Finanzamtes kommt, was nicht der Fall ist. sonst würde der Stempel lauten: „Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts“ oder er hätte einen Amtsausweis, was nicht der Fall war. Damit ist der Straftatbestand der Täuschung im Rechtsverkehr nach § 267 und § 270 StGB gegeben.

Gleichzeitig begeht der Gerichtsvollzieher, ausgestattet mit nur einem sogenannten Dienstausweis, Amtsanmaßung § 132 StGB und daraus resultierend auch Urkundenfälschung § 267 StGB. Es fehlt die amtliche Legitimation.

Durch Zwangsdrohungen im Zusammenhang mit der EV, z.B bei unbegründeter Abwesenheit auf Antrag des Gläubigers, eine richterliche Durchsuchungsanordnung kommen neben den o. a. Straftaten somit noch die Nötigung § 240 StGB und die Erpressung § 253 StGB (es geht ja um Geld) hinzu.

Mit dem damit verbundenen Versuch der Aufhebung der Gewaltenteilung ist bereits der Straftatbestand des Hochverrats nach § 81 StGB in Verbindung mit § 92 II (1), (2)6 StGB (Willkür) - Verfassungshochverrat, gegeben.

Der Gerichtsvollzieher ist zweifelsfrei Teil der Exekutive. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist eindeutig ein Akt der Judikative. Diesen kann und darf ausschließlich nur ein gesetzlicher Richter vornehmen.

Der gesetzliche Richter darf Niemandem entzogen werden. Der Rechtsanspruch darauf ist in GG Artikel 101 gegeben.

Gleichzeitig läge durch den Gerichtsvollzieher eine Pflichtverletzung darüber vor, daß er hätte darüber aufklären müssen, daß er keine GV oder OE abnehmen darf, da er kein gesetzlicher Richter ist.

So wird damit Unrecht zu Recht und es liegt ein Verstoß gegen § 138 ZPO vor!

Damit ist Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte möglich und in **§ 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Satz 3** gegeben:

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

Damit sind die Voraussetzungen zur vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO gegeben:

*(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, **jedermann** befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.*